

GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12
85122 Hitzhofen



Sitzungsbuch für die Periode: 2020 - 2026 Sitzung Nr. 02

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 26.05.2020

I. Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Bestellung des 2. Bürgermeisters zum Standesbeamten gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)
02	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“: a) Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) b) Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung) c) Satzungsbeschluss
03	Änderungsverfahren Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“: a) Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) b) Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung) c) Feststellungsbeschluss
04	Bauangelegenheiten: a) Antrag auf Baugenehmigung – Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fliederweg 1b, Fl.Nr. 62/13, Gemarkung Hitzhofen b) Antrag auf Vorbescheid - Errichtung eines Einfamilienhauses in zweiter Reihe, Oberzeller Str. 47, Fl.Nr. 58/3, Gemarkung Oberzell
05	Antrag Kirchenstiftung Hitzhofen auf Erhöhung der Kindergartenbeiträge ab 01.09.2020
06	Erstmalige Herstellung Stichstraße Abzweigung Rösselstraße (Altanlagenregelung): Antrag auf Erlass der Erschließungsbeiträge für Anlieger
07	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 01 vom 12.05.2020
08	Verschiedenes / Anfragen

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	14	stimmberechtigt	14
entschuldigt:	1	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Vorsitzender		
1. Bürgermeister	Sammüller Roland	✓
Gemeinderäte:	Bittlmayer Elisabeth	entschuldigt
	Dworak Michael	✓
	Dworak Winfried	✓
	Dr. Hake Karin	✓
	Klinger Rupert	✓
	Kögler Gerhard	✓
	Lindner Georg	✓
	Lindner Karin	✓
	Miehling Mathias	✓
	Pflügl Andreas	✓
	Peppel Christian	✓
	Schneider Franz	✓
	Schroll Martin	✓
Templer Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 20.05.2020 mittels Ladung per E-Mail durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 20.05.2020 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 21.55 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Roland Sammüller
1. Bürgermeister

.....
Markus Wittmann
Verwaltungsbeamter

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 02 des Gemeinderates Hitzhofen am 26.05.2020

Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen waren, konnte die Sitzung entsprechend der Tagesordnung durchgeführt werden.

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Bestellung des 2. Bürgermeisters zum Standesbeamten gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)

Sachvortrag:

Bürgermeister können als Standesbeamte bestellt werden. Die Bestellung wird auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt. Herr Schroll ist befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen, als auch erstmals Personenstandsunterlagen auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. Es wird vorgeschlagen, zeitnah zu seiner Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung zu besuchen (§ 2 Abs. 3 Satz 3 AVPStG).

Beschluss:

Herr 2. Bürgermeister Martin Schroll wird in stets widerruflicher Weise mit Wirkung vom 01.06.2020 zum Standesbeamten gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) für den Standesamtsbezirk Hitzhofen bestellt. Die Bestellung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit und gilt im Fall einer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung fort.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Gemeinderat Martin Schroll war wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung nach Art. 49 GO ausgeschlossen.

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
02	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“: a) Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) b) Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung) c) Satzungsbeschluss

Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“:

a) Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachvortrag:

In der GR-Sitzung am 18.02.2020 wurde über die aufgrund weiterer Änderungen notwendige erneute Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) informiert. Das Gremium stimmte den Entwürfen des Bebauungsplans und der Begründung zu.

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Planentwurfs erfolgte am 05.03.2020. Die Möglichkeit der Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB war in der Zeit zwischen 16.03.2020 und 17.04.2020 möglich. In derselben Zeit erfolgt auch die Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

1) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Bayer. Bauernverband, Ingolstadt
- BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Eichstätt
- DSLmobil GmbH, Asbach-Bäumenheim
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Kreisbrandrat, LRA Eichstätt
- Kreisheimatpfleger, Landkreis Eichstätt
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt
- Wasserzweckverband Böhmfelder Gruppe
- Gemeinde Adelschlag
- Gemeinde Böhmfeld
- Gemeinde Eitensheim
- Markt Gaimersheim

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

2) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit den Vermerken Zustimmung oder keine Einwände bzw. Bedenken eingegangen:

- IHK für München und Oberbayern, München
- Planungsverband Region Ingolstadt, Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde, München
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Gemeinde Walting

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen mit den Vermerken Zustimmung oder keine Einwände bzw. Bedenken abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

- 3) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Einwendungen eingegangen:

Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung Nord

Zur geplanten Änderung wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Teilfläche FI.Nr. 62:

Das Grundstück FI.Nr. 62 sollte insgesamt im Bebauungsplan mitaufgenommen werden, da durch die weitere Einbeziehung der Teilfläche FI.Nr. 62/13 in den Innerortsbebauungsplan die nicht überplante Fläche des Grundstücks FI.Nr. 62 so verringert wird, dass wohl insgesamt eine Innenbereichsfläche vorliegt. Vor allem dürfte kein Außenbereich im Innenbereich mehr gegeben sein, da die Fläche fast von allen Seiten von Bebauung umgeben und nur noch eine Restfläche von unter 5000 m² gegeben ist.

Zudem wäre bezüglich des Grundstücks FI.Nr. 62/13 grundsätzlich die Erschließung bzw. die Zufahrt darzustellen. Diese erfolgt aber über das Bebauungsplangebiet des Bebauungsplans 10 „Fliederweg“ und liegt nicht im Geltungsbereich des Innerortsbebauungsplans. Da auch die Restfläche des Grundstücks FI.Nr. 62 einer ordnungsgemäßen Erschließung zugeführt werden müsste, wäre es insoweit sowohl aus baurechtlicher als auch aus erschließungsbeitragsrechtlicher Sicht sinnvoller eine andere Erschließung vorzusehen.

Festsetzungen:

Eingrünung:

Unter Nr. 13 sollte neben dem Grundstück FI.Nr. 67 auch das Grundstück FI.Nr. 67/2 genannt werden, da der in der Planung dargestellte 5 m Heckenstreifen auch auf diesem Grundstück vorgesehen ist.

Nutzungsabgrenzung:

Unter Nr. 6.1 und in der Planzeichendarstellung ist eine Nutzungsabgrenzung angegeben. Diese ist noch genauer hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzungen zu präzisieren bzw. als unterschiedliche Nutzungsbereiche (z.B. 1 und 2) zu kennzeichnen.

Ansonsten besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Abwägungsvorschlag:

Zur Teilfläche FI.Nr. 62:

Im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzepts wurde die grundsätzliche Erschließungsmöglichkeit der gesamten Grünlandfläche abgeklärt. Da derzeit eine vollständige Erschließung der Grünlandfläche nicht möglich ist und der Eigentümer keinen Verkauf der Fläche über das gemeindliche Baulandmodell zustimmt, wurde als Kompromiss die Einbeziehung der Teilfläche FI.Nr. 62/13 vorgenommen. Des Weiteren regelt im Bebauungsplan der Geltungsbereich die Abgrenzung zwischen Außen- und Innenbereich (§ 2 Nr. 14). Die verbleibende Grünfläche ist aus Sicht der Gemeinde daher weiterhin Außenbereich – eine Aufnahme des vollständigen Grundstücks FI.Nr. 62 in den Geltungsbereich erfolgt nicht. Eine weitergehende Prüfung der Erschließung der Restfläche des Grundstücks FI.Nr. 62 erfolgt ebenfalls daher nicht.

Das Grundstück FI.Nr. 62/13 hat eine gesicherte Erschließung über eine Grunddienstbarkeit. Bei anderen Hinterliegergrundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans, die ebenfalls über eine Grunddienstbarkeit erschlossen sind, ist die Erschließung bzw. die Zufahrt ebenso nicht dargestellt. Daher wurde in der Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen, dass das Grundstück FI.Nr. 62/13 durch eine Grunddienstbarkeit erschlossen ist. Eine Darstellung der Erschließung ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

Zu den Festsetzungen:

Die Festsetzung Nr. 13 wird entsprechend ergänzt und lautet wie folgt: „Entlang der südlichen Grenze der Erweiterungsfläche FI.Nr.67 und FI.Nr. 67/2 ist als ökologische Vermeidungsmaßnahme, ein 5 m breiter Heckenstreifen aus heimischen Gehölzen herzustellen. Jedoch keine Nadelhölzer.“

Die unter Nr. 6.1 und in der Planzeichendarstellung angegebene Nutzungsabgrenzung wird hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzungen präzisiert.

Das Architekturbüro Törmer soll in den Bebauungsplanentwurf die Änderungen hinsichtlich der Festsetzung Nr. 13 und der Nutzungsabgrenzung berücksichtigen.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Landratsamt Eichstätt, SG Naturschutz

Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ keine Bedenken.

Mit der angegebene Ausgleichsfläche innerhalb des Bebauungsplans sowie mit der Abbuchung vom Ökokonto (plus Verzinsung) besteht Einverständnis. Auch mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung besteht das Einverständnis.

Die bereits abgebuchten Flächen sowie der neu abgebuchte Bereich vom Ökokonto auf der Fl.Nr. 257 sind alle entsprechend ans Ökoflächenkataster zu melden. Gleichzeitig sollten die bereits gemeldeten Bereiche auf dem genannten Flurstück überprüft werden, hier finden entweder Überschneidungen statt oder es sind Bereiche falsch gemeldet worden. Zudem ist der Rest der Fläche als bestehende Ökokontofläche an das Ökoflächenkataster zu melden, ansonsten kann diese Fläche nicht für weitere Abbuchungen verwendet werden.

Ebenfalls ist auf die durchzuführende extensive Bewirtschaftung der Fläche hinzuweisen und dass dies entsprechend zu überprüfen ist. Derzeit wird die Fläche augenscheinlich als Weide genutzt. Es ist im Zuge dieser weiteren Abbuchung durch die Gemeinde zu überprüfen ob eine extensive Bewirtschaftung erfolgt.

Hinweis:

Eventuell zu entfernende Gehölze dürfen zum Schutz der Brutzeit nur im gesetzlich festgelegten Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar entfernt werden.

Abwägungsvorschlag:

Eine Fläche von 9.197 qm der Fl.Nr. 257 wurde im März 2011 als Ausgleichsfläche an das Ökoflächenkataster gemeldet. Im Rahmen dieser Meldung wurde auch die Abbuchung einer Teilfläche von 800 qm für das Baugebiet Nr. 27 „Lindenweg“ mitgeteilt.

Im November 2017 wurde eine Abbuchung einer Teilfläche von 885 qm für das Baugebiet Nr. 24 „Sonnenhang II“ an das Ökokontoflächenkataster gemeldet.

Die Darstellung der Abbuchungsflächen im Ökoflächenkataster erfolgt nicht korrekt.

Im Rahmen der noch ausstehenden Meldung der Abbuchung für das Baugebiet Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ wird die verbleibende Fläche als bestehende Ökokontofläche an das Ökokontoflächenkataster gemeldet und auf eine korrekte Darstellung der Abbuchungsflächen geachtet.

Im Rahmen der Abbuchung wird durch die Gemeinde überprüft, ob die Fläche extensiv bewirtschaftet wird.

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Landratsamt Eichstätt, SG Umweltschutz

1. Teilfläche aus Fl.Nr. 62

Zur Ausweisung wird eine Teilfläche aus Fl.Nr. 62 (jetzt 62/13) dem nördlich gelegenen Wohngebiet zugeschlagen. Dem Luftbild kann man entnehmen, dass die Fl.Nr. 62/13 keine Erschließung besitzt und nicht unmittelbar an das nördliche Grundstück anschließt. Regelungen sind dem B-Plan nicht zu entnehmen.

2. Bereich Fl.Nr. 131

Bisher war diese Fläche als landwirtschaftliche Fläche (2.200 m²) ausgewiesen und schließt unmittelbar an die bestehende Ortsrandlage im Norden an. Aus immissionsfachlicher Sicht kann der Änderung zugestimmt werden. Die Vorgaben aus dem schalltechnischen Gutachten sind zu übernehmen.

3. Erweiterungsfläche, Teilfläche aus Fl.Nr. 67 Hitzhofen Südwest

Aus immissionsfachlicher Sicht ist eine Ausweisung als Gemischte Baufläche fraglich, da die Flächen weder als Mischgebiets- (fehlende Durchmischung) noch als Dorfgebietsflächen nach der Parzellierung geeignet sind. Eine gemeinsame Besprechung wird für sinnvoll erachtet.

Abwägungsvorschlag:

Zu 1. Teilfläche aus Fl.Nr. 62

Die Erschließung der Fl.Nr. 62/13 ist über eine Grunddienstbarkeit zu Lasten der Fl.Nrn. 62/7 und 62/11 gesichert. Dies ist entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan vermerkt.

Zu 2. Bereich Fl.Nr. 131

Im B-Plan sind unter § 2 Nr. 11 die Vorgaben aus dem schalltechnischen Gutachten festgesetzt und es ist eine Baugrenze mit einer Entfernung von 20,5 m zur Staatsstraße 2336 grafisch dargestellt.

Zu 3. Erweiterungsfläche, Teilfläche aus Fl.Nr. 67 Hitzhofen Südwest

Im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird dieser Punkt erörtert.

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Landratsamt Eichstätt, SG Technischer Hochbau

Mit der Änderung des einfachen Innerortsbebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Hitzhofen besteht seitens Sg. 41 prinzipiell Einverständnis.

Einer der Änderungspunkte beinhaltet die Zulassung von Pult- und Flachdächern im Bereich des Ortskerns in dafür gekennzeichneten Teilbereichen. Diese durch Nutzungsabgrenzung gekennzeichneten Teilbereiche sind aber aus unserer Sicht nicht kenntlich gemacht bzw. nicht in der Planzeichnung ersichtlich. Hier wird um Präzisierung gebeten.

Abwägungsvorschlag:

Die unter Nr. 6.1 und in der Planzeichendarstellung angegebene Nutzungsabgrenzung wird hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzungen präzisiert.

Das Architekturbüro Törmer soll in den Bebauungsplanentwurf die Änderungen hinsichtlich der Nutzungsabgrenzung berücksichtigen.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg

Die bereits mit Schreiben 11-8681.1-13224/2018 vom 14.02.2018 bzgl. der Geogefahren gemachten Anmerkungen behalten weiter Gültigkeit.

(Auszug aus dem Schreiben vom 14.02.2018)

1) Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden Geogefahren berührt:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund der Südlichen Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Malms, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Die Verkarstung des Untergrunds führte zur Entstehung zahlreicher Dolinen. Mit der Entstehung weiterer Dolinen und Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume, ist zu rechnen.

Abwägungsvorschlag:

Bei dem von der B-Planänderung betroffenen Bereich ist aufgrund der vorgefundenen Bodenbeschaffenheit nicht mit Dolinen zu rechnen. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, München

(Auszug) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sollen die Potentiale der Innenentwicklung ausgeschöpft werden. Mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ können innerörtliche Potentialflächen entwickelt werden. Damit wird die Wohnqualität des Ortskerns gestärkt und die vorhandenen Infrastrukturen stabilisiert und effizient genutzt.

Die Änderung des Bebauungsplans „Innerortsbereich Hitzhofen“ entspricht zudem dem Strategieziel 1 „Attraktives Wohnen in der Gemeinde Hitzhofen“, welches die Gemeinde Hitzhofen im Gemeindeentwicklungskonzept 2019 gefasst hat.

Zum Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ bestehen die folgenden Anregungen:

Innenentwicklung:

Die Gemeinde Hitzhofen hat im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzepts mit Hilfe der Flächenmanagement-Datenbank ihre Potentialflächen im Gemeindegebiet erfasst. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen diese Datenbank in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben und zu aktualisieren. Die Erweiterung des Geltungsbereichs bietet den Anlass, die Flächenmanagement-Datenbank zu aktualisieren. Die Datenbank ist ein gutes Instrument für das kommunale Flächenmanagement.

Baukultur:

Es wird angeregt, sich seitens der Gemeinde zu überlegen, ob die im Bebauungsplan zugelassenen Kubaturen und baulichen Gestaltungsmöglichkeiten (Dachformen, Fassadengestaltung, etc.) tatsächlich zur Gemeinde passen und ob alle zeitgemäßen Bautrends ermöglicht werden sollten bzw. wie sich diese Bautrends auf das Ortsbild auswirken können. Störende und nicht regionaltypische Neubauteilentwicklungen sollten vermieden werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Flächenmanagement-Datenbank wird fortgeschrieben.

Um einerseits eine Nachverdichtung zu ermöglichen wurden maximal 6 Wohneinheiten zugelassen, um jedoch andererseits den ländlichen Charakter nicht zu verlieren, wurden die notwendigen Grundstücksgrößen unter der Festsetzung Nr. 2 festgelegt.

Auch das Maß der baulichen Nutzung II + D (D ist kein Vollgeschoss) entspricht der überwiegend vorhandenen Bestandsbebauung.

Die abweichende Regelung zu den Dachformen im Bereich der Nutzungsabgrenzung Teilbereich Ortskern ist auf die bereits vorhandene Bestandsbebauung mit Flach- und Pultdächern auf den Hauptgebäuden zurückzuführen.

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 27.08.2028 und 05.02.2018 (jeweils GZ: L2.2-Sch/4622-2018) folgende Ergänzungen:

Gegen die Erweiterung Fl.Nr. 131, Gemarkung Hitzhofen mit gegenwärtiger Nutzung als Streuobstwiese bestehen Bedenken, da mit dem hohen Kompensationsfaktor von 0,8 eine Ausgleichsfläche von 1.760 m² (siehe Ziffer 1.2.2, Entwurf Begründung, Stand 17.02.2020) benötigt wird, aber nur 270 m² im Geltungsbereich erbracht werden. Es sollten durch weitere Maßnahmen im Geltungsbereich die externen Ausgleichsmaßnahmen deutlicher reduziert werden.

Es wird für die östlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche hingewiesen, dass für die Ortsrandbegrünung Pflanzabstände nach § 48 AGBGB anzuwenden sind, nach denen ein Mindestabstand von 4 Metern (Bäume über 2 m Höhe) einzuhalten ist, um Nachteile einer künftigen Beschattung durch Bäume im Grünstreifen zu verringern.

Abwägungsvorschlag:

Eine Reduzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen durch weitere Maßnahmen im Geltungsbereich ist aufgrund fehlender Möglichkeiten nicht realisierbar. Insbesondere ist eine größere ökologische Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 131 nicht zielführend. Des Weiteren befindet sich die externe Ausgleichsfläche bereits im Eigentum der Gemeinde.

Die Pflanzabstände nach § 48 AGBGB werden im Bebauungsplan bei den Hinweisen als Punkt 7 aufgenommen: „7. Grenzabstände von Gehölzpflanzungen: Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 47-50, zu beachten.“

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Im Sinne einer regionaltypischen Baukultur wird dringend davon abgeraten, nun auch Flachdächer bei Wohn- und Nebengebäuden zu gestatten. Im direkten Nähebereich des Baudenkmals Kirche Hitzhofen (D-1-76-132-1) sind solche Dachformen aus denkmalfachlichen Gründen abzulehnen.

Abwägungsvorschlag:

Auf den unmittelbaren Nachbargrundstücken befinden sich schon teilweise seit Jahrzehnten flache Pultdächer oder Flachdächer. Eine diesbezügliche Festsetzung ist nur konsequent.

Auf den Grundstücken Fl.Nr. 773/14 und 773/6 befinden sich der Kindergarten und das Pfarrheim mit einem Pultdach mit 10 ° Dachneigung. Die Großtagespflege (Kirchweg 7) hat ein flachgeneigtes Pultdach mit 7 °. Der Erweiterungsbau Schule und Rathaus (Kirchweg 12) ist mit einem Flachdach errichtet worden. Somit befinden sich im direkten Nähebereich diverse Bestandsgebäude mit flachgeneigten Pultdächern oder Flachdächern. Die Wirkung des Baudenkmals ist unserer Auffassung in keiner Weise berührt.

Um den geplanten Anbau des Kindergartens ebenfalls mit einem Pultdach bzw. mit einem Flachdach ausführen zu können, wurden die Dachformen Pult- und Flachdächer für die Nutzungsabgrenzung Teilbereich Ortskern auch auf Hauptgebäuden zugelassen. Da sich im Bestand bereits viele Nebengebäude mit Pult- bzw. Flachdach befinden, wurde im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans als Dachform Pult- bzw. Flachdach bei den Nebengebäuden zugelassen.

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung bestehen seitens der Telekom weiterhin keine Einwände.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägungsvorschlag:

Im aktuellen Bebauungsplanentwurf wird unter Hinweis 3. auf das Regelwerk von Deutscher Verein das Gas- und Wasserfaches (DVGW) verwiesen. Der Verweis auf das Regelwerk von der DVGW ist auf einen Verweis auf die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu ergänzen.

Der Hinweis 3. ist somit wie folgt zu ändern: „Zwischen evtl. geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen“, Ausgabe 2013 bzw. nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.“

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg

(Auszug)

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Die Versorgung der Baufelder mit Strom können nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz, sichergestellt werden.

Sind in den einzelnen Baufeldern keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Im Bereich der Ausgleichsfläche (Flur-Nr. 257, Gmkg. Hitzhofen) sind derzeit keine Leitungen oder Anlagen vorhanden.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in die Erläuterungsberichte mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Abwägungsvorschlag:

In den Festsetzungen ist im aktuellen Entwurf vom 17.02.2020 unter Hinweis auf das betreffende DVGW Regelwerk für Baumpflanzungen hingewiesen. Bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wird im Rahmen der Möglichkeiten die N-ERGIE Netz GmbH eingebunden. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“:

b) Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung)

Sachvortrag:

In der GR-Sitzung am 18.02.2020 wurde über die aufgrund weiterer Änderungen notwendige erneute Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) informiert. Das Gremium stimmte den Entwürfen des Bebauungsplans und der Begründung zu.

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Planentwurfs erfolgte am 05.03.2020. Die Möglichkeit der Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB war in der Zeit zwischen 16.03.2020 und 17.04.2020 möglich. In derselben Zeit erfolgt auch die Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Bürger 1 (Mail vom 11.03.2020)

(Auszug)

Punkt2:

Außerdem ist mir aufgefallen, dass die unter §2 Nr. 9 gemachte Festsetzung keine Funktionswirkung mehr hat und obsolet geworden ist (Anmerkung: Vorgärten sind bis zu einer Tiefe von 3 m von jeglicher Bebauung freizuhalten).

Diese Festsetzung ist pauschal für den ganzen Bebauungsplan gültig, obwohl im Bereich der Hauptstr., der Oberzeller Str., und in fast allen erfassten Nebenstraßen, dies wegen des Bestands gar nicht mehr umgesetzt werden kann. Inwieweit bisher Befreiungen und Abweichungen erteilt wurden, ist mir leider nicht bekannt.

Der Bebauungsplan leidet hier an einem Fehler, der zu seiner, zumindest teilweisen Unwirksamkeit führt. Dies stellt einen Mangel im Abwägungsvorgang dar.

Das der Planung zugrunde liegende Konzept muss zudem möglichst widerspruchsfrei umgesetzt werden können. Und das ist es gerade nicht, weil eine Umsetzung, wie bereits erwähnt, in vielen Teilen des Plangebiets wegen bereits vorhandener Gebäude, auch Nebengebäude nicht mehr möglich ist. Auch entlang der Mühltaler Str., an der mein Grundstück liegt sind bereits mehrere Bauten näher als die geforderten 3 m zum Gehsteig vorhanden, z.B.: Hausnr.2 (Wohnhaus), Hausnr. 8 (Wohnhaus u. Garage), Hausnr. 19 (Wohnhaus). Von den in der Mühltaler Straße vorhandenen 11 Grundstücken sind bereits 4 Baukörper näher als 3 m zum Gehsteig.

Die Abgrenzung von 3 m Abstand zum Gehsteig erscheint daher willkürlich. Hier sollte zwingend eine genaue Analyse des Bestands auf den jeweiligen Grundstücken vorgenommen und in dies auch begründet werden. Eine allgemeine Aussage, dass dies für künftige Bauvorhaben gilt genügt den rechtlichen Ansprüchen nicht. Der Bebauungsplan krankt ansonsten am Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Zumindest widerspricht es deshalb dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil seine Zielerreichung nicht geeignet ist. Es weist zu viele Ausreißer auf. Das Ziel hier die Vorgartenbereiche freizuhalten, wie es in Bebauungsplänen auf freien Grundstücken in Siedlungsbereichen möglich ist, kann daher nicht umgesetzt werden.

Die gemachte Festsetzung ist zwar bereits in den vorangegangenen Bebauungsplänen vorhanden, jedoch ist eine Änderung auch dazu da, Bereinigungen vorzunehmen um einen rechtmäßigen Zustand zu erhalten.

Abwägungsvorschlag:

Die Festsetzung § 2 Nr. 9 des Bebauungsplans hinsichtlich der Vorgärten verfolgt das gestalterische Ziel, einer „Tunnelwirkung“ entgegenzuwirken, die durch eine unmittelbare Bebauung an der Grundstücksgrenze zur Straße entstehen könnte. Auch wird dadurch verhindert, dass Wohnhausneubauten näher als 3m an die Straße heranrücken, da grundsätzlich die Abstandsflächen bis in die Mitte der Verkehrsflächen gehen dürfen. Im Übrigen wurden alle genannten Gebäude, die die angesprochene Festsetzung nicht einhalten, vor dem Satzungserlass des ersten Bebauungsplans errichtet.

Dem Gremium ist bewusst, dass die Festsetzung nur bei Neubauten durchgesetzt werden kann. Die Festsetzung ist dazu gedacht, langfristig einen 3m freien Vorgartenbereich zu schaffen. Daher wird bei Neubauten grundsätzlich keine Befreiung erteilt. Ausnahmsweise ist dem Gremium nur vorstellbar eine Befreiung zu erteilen, wenn dies aufgrund des Zuschnitts des Grundstücks erforderlich ist und es sich um einen Ersatzbau auf dem Grundstück handelt.

Die Festsetzung entspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und bleibt Bestandteil des Bebauungsplans.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bürger 2 (Schreiben vom 16.04.2020)

Wie aus der jeweiligen Begründung zu entnehmen ist, soll die Fläche Fl.Nr. 62/13 im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 Ä2 in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Der Begründung kann entnommen werden, dass davon ausgegangen wird, dass es sich bei dem gesamten Grundstück Fl.Nr. 62 um eine landwirtschaftlich genutzte „Innenbereichsfläche“ handelt. Dies kann schon deswegen nicht zutreffen, weil in gleicher Weise der Flächennutzungsplan geändert werden muss, um hier die Grundlage für eine Bebauungsausweisung zu erhalten.

Der Geltungsbereich dieses „Innerortsbebauungsplans“ ist auf eine Ausweisung des Teilbereiches des mittlerweile herausgemessenen Grundstücks Flnr. 62/13 angelegt.

Bei der gesamten Fläche von Fl.Nr. 62 (62/13 mit inbegriffen) handelt es sich zweifelsfrei um eine Außenbereichsfläche. Selbst wenn eine Fläche innerhalb eines Ortsbereiches mit der Bebauung umgeben ist, kann diese Fläche wegen seiner Größe eine Außenbereichsfläche sein. Dies, weil die Umgebung nicht auf die freie Fläche wirkt. Dies trifft hier zu.

Die Begründung und die Annahmen, dass es sich hier um eine Innenverdichtung handelt, sind daher nicht zutreffend und falsch. Der Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung, wie es gesetzlich verankert ist trifft daher nicht zu.

Vielmehr soll hier eine kleine, einzelne Parzelle in den Geltungsbereich einverleibt werden. Es ist daher auch nicht zutreffend, dass die Ausweisung dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung entspricht und mit Grund und Boden sparsam umgeht. Die Einbeziehung dieses für ein Einzelhaus vorgesehenen Grundstücks widerspricht auch jeglichem städtebaulichen Konzept, nämlich einer geordneten Entwicklung.

Vielmehr ist hier die Überplanung des gesamten Grundstücks Flur-Nr. 62, zumindest eines gewissen Teilbereichs mit mehreren beabsichtigten Baugrundstücken notwendig. Es bietet sich geradezu an den Bedarf nach Wohnbauland in der Gemeinde hier teilweise zu lösen.

Eine Überplanung eines einzelnen Baugrundstücks, welches auch aus dem bisherigen zusammenhängenden Bereich wie eine Warze herausragt, passt in kein Planungskonzept. Es hätte sinnvollerweise wohl auch eher dem Bebauungsplan Fliederweg zugeordnet werden sollen.

Die Überplanung erfolgt ausschließlich im privaten Interesse einer einzelnen Person, nicht aber für eine sinnvolle gemeindliche Entwicklung und verstößt damit gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB an den die Gemeinde gebunden ist.

Unter Anbetracht der Inhalte des erstellten Gemeinde-Entwicklungskonzeptes „GEK Hitzhofen 2018“ ist diese geringfügige Änderung des Bebauungsplanes umso kritischer zu betrachten.

Weiterhin umfasst der Bebauungsplan Nr. 20 Ä2 die Bebauung mit einem Haus E+1. Diese Bebauung gliedert sich in Grundfläche und Wandhöhe nicht in die bestehende umliegende Gebäudestruktur ein und verfälscht den Charakter des Ortsteils.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle Bedarf an Bauland zusätzlich am Ortsrand von Hitzhofen durch einem Bebauungsplan Baugebiet „Fuchsbug“ angestrebt wird, was die Ausweisung eines einzelnen Bauplatzes ad absurdum führt, wenn der Bedarf nach Wohnflächen so groß ist.

Erschließung

Weiter ist festzustellen, dass das Grundstück im Bebauungsplan nicht ausreichend erschlossen ist.

Es gehört zum Grundsatz der Konfliktbewältigung, dass der Bebauungsplan diesen Konflikt löst, nämlich der mangelnden Erschließung. Hier einen Bebauungsplan auszuweisen ohne eine eingehende Prüfung, ob hier überhaupt eine ausreichende Erschließung des neu zu schaffenden Baugrundstücks möglich ist, kann nicht erfolgen.

Die Aussage, die Erschließung der neu ausgewiesenen Baufläche ist durch Dienstbarkeit sichergestellt ist keinesfalls ausreichend. Eine Verlagerung auf spätere Planungen oder Vorhaben, bzw. Verwaltungshandeln ist nicht möglich.

Die Ausweisung kann daher nicht erfolgen.

Zur Dienstbarkeit:

Das Erschließungskonzept des Bebauungsplanes basiert auf der vorhandene Grunddienstbarkeit, sieht eine Breite von 3,50 m vor und ist direkt vor den Gebäudeaussenkanten (Eingang) dinglich gesichert.

Die Anordnung dieser Dienstbarkeit ist nicht geeignet der Erschließung eines Baugrundstücks zu dienen. Sie ist vor allem als Feuerwehrangegriffsweg, für Rettungs- und Baufahrzeuge nicht geeignet.

Diese Dienstbarkeit diene ausschließlich dem Zweck der gelegentlichen Befahrung zur Bewirtschaftung der Grünfläche. Bei Umwidmung dieser Dienstbarkeit zum Zwecke der Gebäudeerschließung, ist die Verkehrssicherheit für die Nutzer der Wohnhäuser auf den dienenden Grundstücken nicht mehr gegeben. Dabei sei auf Art. 3 der BayBO „Allgemeine Anforderungen verwiesen, die auf dem Grundgesetz basierend wirkt:

„Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung... von Anlagen...

- „...insbesondere Leben und Gesundheit...nicht gefährdet werden“
- „...ohne Missstände benutzbar sein.“

Das Grundstück Flur-Nr. 62 wird bereits in der Gesamtheit von der Mühltaler/Oberzeller Straße erschlossen. Das gesamte Grundstück Fl.Nr. 62 sollte daher überplant und die Zufahrt mit eingeplant werden.

Ich bitte daher die Gemeinde von einer Einzelausweisung abzusehen und sich mit der Überplanung des Gesamtgrundstücks zu einem Baugebiet zu befassen.

Abwägungsvorschlag:

Bei der Grünlandfläche der Fl.Nr. 62 handelt es sich zwar bei der Beurteilung von der baurechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben derzeit um einen sogenannten Außenbereich im Innenbereich. Nichtsdestotrotz handelt es sich um eine Innenbereichs-Landwirtschaftsfläche, da damit in der Begründung lediglich ausgedrückt werden soll, dass es sich um keine Fläche außerhalb des Ortsteiles handelt, sondern um eine Baulandreserve innerorts. Baulandreserven innerorts (wie Fl.Nr. 62) sollen nach Nr. 3.2 LEP (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) gerade bevorzugt zu Bauland werden um eine kompakte Siedlungsstruktur zu fördern und dadurch den Verbrauch und Versiegelung von Grund und Boden zu verringern. Der Bebauungsplan ist daher auch erforderlich um Baulandreserven, die sich innerhalb des Ortes befinden zu aktivieren und damit die Notwendigkeit von Bauland auf der „grünen Wiese“ zu verringern. Dies wird auch entsprechend in den Vergabekriterien für das Neubaugebiet Fuchsbug gehandhabt, da damit Bauwillige, die bereits ein Grundstück innerhalb des Ortes haben, nicht mehr zum Zug kommen und stattdessen Bauwillige ohne Grundstück innerhalb des Ortes bauen können.

Im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzepts wurde aufgrund der Nachfrage nach Bauflächen in Hitzhofen die grundsätzliche Erschließungsmöglichkeit der gesamten Grünlandfläche Fl.Nr.62 abgeklärt. Da derzeit eine vollständige Erschließung der Grünlandfläche nicht möglich ist, wurde als Kompromiss die Einbeziehung der Fl.Nr. 62/13 vorgenommen, da hierfür eine Grunddienstbarkeit für die Erschließung über den Fliederweg 1, 1a vorliegt. Bei nicht Vorliegen der Grunddienstbarkeit wäre auch keine Einbeziehung der Fl.Nr. 62/13 erfolgt.

Erschließung:

Der Gemeindeverwaltung liegt die Dienstbarkeit vor und nach Prüfung ist die Verwaltung zum Ergebnis gekommen, dass es sich um eine typische Dienstbarkeit für die Sicherung der Erschließung eines Hinterliegergrundstücks handelt. Die Erschließung ist demnach gesichert.

Zur Dienstbarkeit:

Bei einem Erschließungsweg für ein Hinterliegergrundstück wird als Mindestbreite von ca. 3,50 m ausgegangen. Bei solch einer Mindestbreite ist eine Befahrbarkeit für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Baufahrzeuge gegeben. Insbesondere ist für das Gremium nicht nachvollziehbar, weshalb eine Befahrbarkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge gegeben sein soll, aber nicht für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Baufahrzeuge, insbesondere da landwirtschaftliche Fahrzeuge vergleichbare Ausmaße aufweisen.

Eine Umwidmung der Dienstbarkeit bedarf es nicht, da die Dienstbarkeit bereits jetzt neben einem immerwährenden und unentgeltlichen Geh- und Fahrrecht die Berechtigung für die Verlegung und dauerhafte Belassung von Ent- und Versorgungsleitungen in der Geh- und Fahrrechtsfläche vorsieht.

Eine zukünftige Erschließung eines Hinterliegergrundstücks für die Wohnbebauung war bereits zum Abschluss der Grunddienstbarkeit geplant bzw. zumindest absehbar. Das muss den Eigentümern der dienenden Grundstücke bewusst gewesen sein.

Die Anforderungen aus der BayBO werden bei der Genehmigung eines Bauantrages bzw. bei der konkreten Bauausführung durch das Landratsamt Eichstätt geprüft und kontrolliert. Insbesondere ist eine ausreichende Dienstbarkeit vorhanden, die auch nicht unmittelbar am Wohnhaus vorbeiläuft, sondern einen Abstand von ca. 0,75 m zum Wohnhaus aufweist, wodurch bereits auch bei der Bauausführung und Benutzung der Dienstbarkeit ein Abstand zu den vorhandenen Wohngebäuden vorhanden ist.

Die Fl.Nr. 62/13 ist nicht über die Mühltaler Str./Oberzeller Str. erschlossen, da die Entfernung zu groß ist. Nach Rechtsprechung soll ein Erschließungsweg zu einem Hinterliegergrundstück nicht länger als 100 m sein.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bürger 3 (Schreiben vom 18.03.2020)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gebe ich zur gemachten Abwägung vom 26.03.2019 folgende Stellungnahme ab:

Nr. 1

In der Abwägung wird von Scheibchentaktil gesprochen. Ich weise daraufhin, dass ich immer für eine Schließung des Bereichs entlang der Mühltaler Str. bis zum Friedhof war. Die vorzeitige Ausweisung des bisherigen Bereichs hatte mit dem eiligen Bauwunsch meiner Tochter zu tun. Dieser Bereich ist mittlerweile bebaut. Hier bin ich auch dankbar, dass dies vorzeitig umgesetzt werden konnte.

Nr. 2

Der Gemeinderat stimmt zwar meiner Ausführung des Baulandmangels zu, bemängelt aber, dass nicht die gesamte Fläche Nr. 67 als Bauland zur Verfügung gestellt wird. Die familiäre Situation lässt derzeit keine endgültige Entscheidung zu. Es ist aber auch nicht Aufgabe einer Einzelperson den Baulandmangel zu beheben, sondern Aufgabe der Gemeinde im Gesamtbereich des Gemeindegebiets Baulandmöglichkeiten zu schaffen. Die Lückenschließung zum Friedhof hin schafft zwei Bauplätze für meine Kinder, die auch Einheimische sind. Ein Bauplatz für meine Tochter ist bereits bebaut.

Nr. 3

Der Einwand des evtl. Schadensersatzes war nur als Hinweis gedacht.

Nr. 4

Die Abwägung, dass im Vergleichsfall nur zugestimmt wurde, weil hier im Gegenzug Bauerwartungsland geschaffen wird stellt keine Abwägung dar. Für die Gemeinde als Plangeber sind nur städtebauliche Gründe im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten möglich nicht aber Preispolitik oder privatwirtschaftliche Gründe.

Nr. 5

Hier wird auf die Planungshoheit der Gemeinde verwiesen, die aber nur im Rahmen der Gesetze besteht und nicht aus den in Nr. 4 genannten Gründen.

Nr. 6

Ein Gespräch hat hier dankenswerter Weise mit Herrn Bgm. Sammüller stattgefunden und zwar wegen der Auflagen aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2019, der besagt: „Um zukünftig die Hinterliegerfläche der Nr. 67 erschließen zu können, soll sich zwischen bisherigem Geltungsbereich und neuer Fläche ein 6,0 m breiter Streifen als Verkehrsfläche festgesetzt werden.“ Aufgrund dieses Gesprächs und der Auflage liegt nun ein geänderter Planentwurf vor. Der Entwurf sieht einen Privatweg vor, der weder als Festsetzung noch als Hinweis oder Sonstigem ausgemacht werden kann. Dies vor allem schon deswegen, weil eine Vermaßung fehlt und es deswegen keine zwingende Festsetzung sein kann. Er kann auch daher nicht zugeordnet werden wo und in welcher Ausbreitung dieser erfolgen soll. Außerdem endet der Weg an der eingetragenen Grünzone im Nichts. Dieser Weg ist erst dann erforderlich, wenn es zu einer Hinterliegerbebauung kommen sollte. Ansonsten ist dies nur hinderlich. Eine Zuwegung für einen späteren Bebauungsplan für den Hinterliegerbereich ist auch nicht erforderlich, weil eine Erschließung eines neuen Baugebietes über den Buchenweg und den bestehenden Feldweg (Fl.Nr. 69) entlang des Friedhofes sinnvoll und zweckmäßig ist. Dies auch deswegen, weil das Anwesen der Fam. Graf hierüber erschlossen ist, ausgebaut und angeschlossen werden soll.

Den Unterlagen ist weder in der Legende eine Zeichenerklärung noch eine Begründung zu entnehmen. Eine solche Darstellung würde in der Umsetzung nur Probleme bereiten und wohl auch rechtswidrig sein. Es ist Aufgabe des neuen Bebauungsplans für eine ausreichende und zweckmäßige Erschließung zu sorgen. Ein Bebauungsplan hat die Probleme die er aufwirft auch zu lösen. Es wird daher vorgeschlagen diese Darstellung wegzulassen und den Punkt durch eine Vereinbarung oder Absichtserklärung zu regeln und bin gerne zu einem persönlichen Gespräch bereit.

Festsetzung des Grünstreifens:

Mit der Festsetzung des Grünstreifens an der Südseite des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bin ich keinesfalls einverstanden. Die Notwendigkeit und Begründung sind nicht nachvollziehbar und den Unterlagen auch nicht zu entnehmen. Nachdem die Gemeinde ohnehin im hinteren Bereich mit einer Überplanung rechnet, was die Eintragung des Privatweges zeigt, ist dieser Grünstreifen dann

ohnehin überflüssig. Unabhängig davon wird der Bereich im Rahmen der jeweiligen Gartengestaltung durch die Eigentümer ohnehin begrünt.

Angefügt sei auch noch, dass der angedachte Privatweg nicht durch den Grünbereich führt und damit sinnlos ist, hier fügt sich das Ganze nicht zusammen.

Im gesamten Plangebiet ist keine vergleichbare (FlNr. 26/13) Eingrünungsfestsetzung geplant. Ich bitte daher den Grünstreifen mit der Festsetzung Nr. 13 im Text zu streichen.

Abwägungsvorschlag:

Zu Nrn. 1, 2 und 3:

Das Gremium nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu Nrn. 4 und 5:

Die Gemeinde darf im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Baulandausweisung mit der Bedingung verknüpfen, dass die Gemeinde einen Anteil vom geschaffenen Bauland erhält und wiederum an einkommensschwache Einheimische und Auswärtige verkauft, die die entsprechenden Vergabekriterien erfüllen. Dies stellt einen städtebaulichen Grund dar.

Zu Nr. 6:

Grundsätzlich erfolgte die Festsetzung der Privatstraße um eine spätere Erschließung der Hinterliegerfläche zu gewährleisten. Ziel ist immer noch, diese Innenentwicklungsfläche über das gemeindliche Baulandmodell einer Bebauung zuzuführen. Dafür wird sich die Privatstraße, die dann von der Gemeinde erworben würde, sehr gut eignen. Eine verkehrsmäßige Erschließung der Restfläche der Fl.Nr. 67 über den angesprochenen Feldweg würde unter Umständen nur eine halbseitige Bebauung bedeuten, was wiederum beitragsrechtlich sehr bedenklich wäre.

Die Darstellung des Privatwegs bzw. der privaten Verkehrsfläche wird in den Planzeichen ergänzt sowie eine Vermaßung in der grafischen Darstellung nachgeholt.

Festsetzung des Grünstreifens

Im Rahmen der Ausweisung von Bauland (hier: Fl.Nr. 67/2, Teilfläche von Fl.Nr. 67) sind ökologische Ausgleichsflächen zu schaffen. Um einen niedrigeren Kompensationsfaktor und somit eine niedrigere ökologische Ausgleichsfläche bereitstellen zu müssen, ist die private Grünfläche festgesetzt worden. Des Weiteren wurde bei einer vergleichbaren Ortsrandlage (siehe auch Fl.Nr. 131) eine ökologische Ausgleichsfläche festgesetzt worden um einen geordneten Abschluss zur offenen Flur zu schaffen - ebenso auch beim Baugebiet Fuchsbug). Eine Abgrenzung zwischen Bebauung und Außenbereich mit einem Heckenstreifen wird bei jeder Stellungnahme der Regierung von Oberbayern gefordert. Auch die Untere Naturschutzbehörde im LRA weist auf eine Ortsrandeingrünung im Bereich der Fl.Nr. 67 hin. Bei der angesprochenen Fl.Nr. 62/13 (Fliederweg 1b) handelt es sich um keine Ortsrandlage. Es erfolgt keine Änderung.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“:

c) Satzungsbeschluss

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zur Änderung eines Bebauungsplans

Der vom Architekturbüro Manfred Törmer geänderte Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ in der Änderungsfassung vom 26.05.2020 samt Begründung in der Fassung vom 26.05.2020 wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

**10 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Wegen persönlicher Beteiligung waren nach Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bgm Roland Sammüller und die GRe Dworak Michael, Dworak Winfried, und Lindner Georg von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
03	Änderungsverfahren Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“: a) Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) b) Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung) c) Feststellungsbeschluss

Änderungsverfahren Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“:

a) Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachvortrag:

In der GR-Sitzung am 18.02.2020 wurde über die aufgrund weiterer Änderungen notwendige erneute Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) informiert. Das Gremium stimmte den Entwürfen des Flächennutzungsplans und der Begründung zu.

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Planentwurfs erfolgte am 05.03.2020. Die Möglichkeit der Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB war in der Zeit zwischen 16.03.2020 und 17.04.2020 möglich. In derselben Zeit erfolgt auch die Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

1) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Bayer. Bauernverband, Ingolstadt
- Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg
- BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Eichstätt
- DSLmobil GmbH, Asbach-Bäumenheim
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Kreisbrandrat, LRA Eichstätt
- Kreisheimatpfleger, Landkreis Eichstätt
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt
- Wasserzweckverband Böhmfelder Gruppe
- Gemeinde Adelschlag
- Gemeinde Böhmfeld
- Gemeinde Eitensheim
- Markt Gaimersheim

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

2) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit den Vermerken Zustimmung oder keine Einwände bzw. Bedenken eingegangen:

- Landratsamt Eichstätt SGe Technischer Hochbau und Naturschutz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut
- IHK für München und Oberbayern, München
- N-Ergie Netz GmbH
- Planungsverband Region Ingolstadt, Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde, München
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Gemeinde Walting

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen mit den Vermerken Zustimmung oder keine Einwände bzw. Bedenken abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

- 3) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Einwendungen eingegangen:

Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung Nord

Zur geplanten Änderung wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Fl.Nr. 62:

Das Grundstück Fl.Nr. 62 sollte insgesamt im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen werden, da durch die weitere Einbeziehung der Teilfläche Fl.Nr. 62/13 in den Innerortsbebauungsplan die nicht überplante Fläche des Grundstücks Fl.Nr. 62 so verringert wird, dass wohl insgesamt eine Innenbereichsfläche vorliegt. Vor allem dürfte kein Außenbereich im Innenbereich mehr gegeben sein, da die Fläche fast von allen Seiten von Bebauung umgeben und nur noch eine Restfläche von 5000 m² gegeben ist.

Fl.Nr. 67

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die Bestandssituation und die Änderung falsch beschrieben.

Bisher war im Flächennutzungsplan auf der Ostseite des Grundstücks Fl.Nr. 67 eine **Grünfläche (Friedhofsfläche)** ausgewiesen. Die nun vorgesehene Änderung sieht vor, dass die nordöstliche Teilfläche des Grundstücks von Grünfläche in gemischte Flächen (M) und die südöstliche Teilfläche des Grundstücks von Grünfläche in landwirtschaftliche Fläche geändert werden soll.

Die bisherige Beschreibung in der Begründung ist daher entsprechend zu ändern.

Zudem dürfte es sich bei der bisherigen und geplanten Nutzung der hier dargestellten Flächenbereiche wohl nicht um gemischte Bauflächen, sondern um Wohnbauflächen handeln. Dies wäre daher zu ändern bzw. zu berichtigen.

Ansonsten besteht mit der Flächennutzungsplanänderung Einverständnis.

Abwägungsvorschlag:

Zur Fl.Nr. 62

Im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzepts wurde die grundsätzliche Erschließungsmöglichkeit der gesamten Grünlandfläche abgeklärt. Da derzeit eine vollständige Erschließung der Grünlandfläche nicht möglich ist, wurde als Kompromiss die Einbeziehung der Teilfläche Fl.Nr. 62/13 vorgenommen, da hierfür eine Grunddienstbarkeit für die Erschließung über den Fliederweg 1, 1a vorliegt. Des Weiteren regelt im Bebauungsplan der Geltungsbereich die Abgrenzung zwischen Außen- und Innenbereich. Die verbleibende Grünfläche ist aus Sicht der Gemeinde daher weiterhin Außenbereich – eine Ausweisung des vollständigen Grundstücks Fl.Nr. 62 als Wohnbaufläche erfolgt nicht.

Zur Fl.Nr. 67

Die Beschreibung in der Begründung wird entsprechend geändert.

Die vorhandenen und vom Eigentümer geplanten Bauvorhaben (Fl.Nr. 67/2 und Teilfläche Fl.Nr. 67) sind typisch für Wohnbauflächen. Die dargestellten Flächenbereiche werden daher von gemischter Baufläche (M) auf Wohnbauflächen (W) geändert.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen
Landratsamt Eichstätt, SG Umweltschutz

1. Teilfläche aus Fl.Nr. 62

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine Teilfläche aus Fl.Nr. 62 (jetzt 62/13) dem nördlich gelegenen Wohngebiet zugeschlagen. Dem Luftbild kann man entnehmen, dass die Fl.Nr. 62/13 keine Erschließung besitzt und nicht unmittelbar an das nördliche Grundstück anschließt.

2. Bereich Fl.Nr. 131

Der Geltungsbereich des gültigen Flächennutzungsplanes wird im Nordosten des bestehenden Flächennutzungsplanes um die Fl.Nr. 131 erweitert. Bisher war diese Fläche als landwirtschaftliche Fläche (2.200 m²) ausgewiesen und schließt unmittelbar an die bestehende Ortsrandlage im Norden an. Aus immissionsfachlicher Sicht kann der Änderung zugestimmt werden. Aufgrund der Staatsstraße 2336 sind in der Folgeplanung Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. In der Planung ist daher das Planzeichen Lärmschutz einzuzeichnen. Dies ist immer noch nicht erfolgt, obwohl in der letzten Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes (SG 44 15.02.2018) bereits darauf hingewiesen wurde.

3. Erweiterungsfläche, Teilfläche aus Fl.Nr. 67 Hitzhofen Südwest

Aus immissionsfachlicher Sicht ist eine Ausweisung als Gemischte Baufläche fraglich, da die Flächen weder als Mischgebiets- (fehlende Durchmischung) noch als Dorfgebietsflächen nach der Parzellierung geeignet sind. Als Ausweisung kann daher nur der Gebietscharakter W in Frage kommen.

4. Erweiterungsfläche, Teilfläche aus Fl.Nr. 773

Gegen die Erweiterung als Fläche für die Kindergartennutzung bestehen keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Zu 1. Teilfläche aus Fl.Nr. 62

Die Erschließung der Teilfläche aus Fl.Nr. 62 (Fl.Nr. 62/13) ist durch eine Grunddienstbarkeit zu Lasten der Fl.Nrn. 62/7 und 62/11 gesichert.

Zu 2. Bereich Fl.Nr. 131

Das Planzeichen Lärmschutz wird vermerkt.

Zu 3. Erweiterungsfläche, Teilfläche aus Fl.Nr. 67 Hitzhofen Südwest

Die Erweiterungsfläche wird als von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche geändert.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, München

(Auszug) Aus Sicht des ALE Oberbayern bestehen keine Bedenken und Anregungen zur dritten Änderung des Flächennutzungsplans.

Es ist jedoch aufgefallen, dass in der Bilanz der Wohnflächenbedarfsfeststellung die kürzlich im § 13b BauGB-Verfahren geschaffene Wohnfläche des Bebauungsplans Nr. 30 „Fuchsbug“ nicht enthalten ist. Bei einer künftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplans sollte sie als Potential in der Flächenbilanz berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Bei einer künftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird bei der Wohnflächenbedarfsfeststellung das Baugebiet „Fuchsbug“ berücksichtigt.

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Änderungsverfahren Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“:

b) Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung)

Bürger 1 (Mail vom 11.03.2020)

(Auszug)

Punkt 1:

Warum wurde die Fläche Mühltaler Str. 4 als Wohnbaufläche deklariert? Die Fläche war schon immer ein Mischgebiet, Landwirtschaftliche Fläche, Erster Getränkeabholmarkt in Hitzhofen, mit Garagen bebaut etc. die umliegenden Flächen sind ebenfalls Gewerbeflächen wie z.B. der Getränkemarkt und Landwirtschaft, vorhandenes Sägewerk, oder offenliegende Landwirtschaft wie bei Anwesen Mühltaler Str. 8. Gegenüber die neu hinzugekommene Fläche 67/2, die rein der Wohnbebauung dienen soll, wird als gemischte Wohnfläche im neuen Bebauungsplan dargestellt, dies kann ich nicht nachvollziehen, bitte erklären Sie mir das. Dies sollte doch jetzt geändert werden, wann dann !!!

Abwägungsvorschlag:

In der näheren Umgebung des Grundstücks Mühltaler Str. 4 befinden sich lediglich Wohnhausgrundstücke (Mühltaler Str. 2, 2a, 4a, 4b, 6 und 6a). Auch werden die neu hinzugekommen Flächen der Mühltaler Str. (Fl.Nr.67/2, Teilfläche aus Fl.Nr. 67) nunmehr als Wohnbauflächen dargestellt. Die Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung zwischen gemischte Bauflächen (Dorfgebiet, Mischgebiet) für Sägewerk, Getränkemarkt und landwirtschaftliche Hofstellen zum einen und ab Mühltaler Straße 2 als Wohnbaufläche zum anderen spiegelt die Nutzung wider. Die Argumentation, dass es sich beim Anwesen Mühltaler Str. 8 um eine offenliegende also aufgelassene Landwirtschaft handelt, spricht sogar für die Einstufung als Wohnbaufläche. Neben dem Halten von Hühnern gibt es seit vielen Jahren keine landwirtschaftlichen Aktivitäten. Nachdem ein Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft und im Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht geregelt ist, wird bei zukünftigen Bauvorhaben immer auf die Umgebungsbebauung abgestellt.

Eine Änderung der Darstellung der Mühltaler Str. 4 als Wohnbaufläche erfolgt daher nicht.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Bürger 2 (Schreiben vom 16.04.2020)

(Auszug)

Flächennutzungsplan:

Die Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans geht auf Seite 4 bei der Fläche FlNr. 62 von einer „Innenbereichs-Landwirtschaftsfläche“ aus. Wie bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan angeführt, handelt es sich hier um eine Außenbereichsfläche. Folglich wird bei der Änderung von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Damit liegen der Änderung in diesem Bereich andere Kriterien zugrunde als lediglich die Gebietsart zu ändern. Der Grundsatz Innen- und Außenentwicklung und sparsamer Umgang mit Grund und Boden wird daher missachtet. Die Begründung geht von einer regen Nachfrage nach Bauflächen in Hitzhofen aus.

Dies allein rechtfertigt schon das gesamte Grundstück als Baufläche auszuweisen. Der derzeitige Umstand, dass der Eigentümer an einer Bebauung interessiert ist und dies auch durch die Nachfrage nach Bebauung des Grundstücks FlNr. 62/13 unterstreicht, sollte von gemeindlicher Seite genutzt und weiterverfolgt werden.

Bodendenkmäler:

Hitzhofen liegt an einer vorrömischen Straße und in der Nähe von Oberzell finden sich Hügelgräber aus der jüngeren Hallstattzeit.

Eine Kartierung von Bodendenkmälern ist augenscheinlich nicht erfolgt, was Bestandteil eines rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist. Eine vollumfängliche Vereinbarkeitsprüfung nach § 6 Abs. 2 BauGB liegt nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

Abwägungsvorschlag:

Bei der Grünlandfläche der Fl.Nr. 62 handelt es sich zwar bei der Beurteilung von der baurechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben derzeit um einen sogenannten Außenbereich im Innenbereich. Nichtsdestotrotz handelt es sich um eine Innenbereichs-Landwirtschaftsfläche, da damit in der Begründung lediglich ausgedrückt werden soll, dass es sich um keine Fläche außerhalb des Ortsteiles handelt, sondern um eine Baulandreserve innerorts. Baulandreserven innerorts (wie FlNr. 62) sollen nach Nr. 3.2 LEP (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) gerade bevorzugt zu Bauland werden um eine kompakte Siedlungsstruktur zu fördern und dadurch den Verbrauch und Versiegelung von Grund und Boden zu verringern.

Im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzepts wurde aufgrund der Nachfrage nach Bauflächen in Hitzhofen die grundsätzliche Erschließungsmöglichkeit der gesamten Grünlandfläche Fl.Nr.62 abgeklärt. Da derzeit eine vollständige Erschließung der Grünlandfläche im Rahmen des gemeindlichen Baulandmodells nicht möglich ist, wurde als Kompromiss die Einbeziehung der Fl.Nr. 62/13 vorgenommen, da hierfür eine Grunddienstbarkeit für die Erschließung über den Fliederweg 1, 1a vorliegt.

Zu Bodendenkmäler

In der Begründung des Flächennutzungsplans sind auf den Seiten 35-38 alle bekannten Bau- und Bodendenkmäler im Gemeindebereich aufgeführt. Auch im Bayerischen Denkmal-Atlas sind im Bereich der Fl.Nr. 62/13 keine Denkmäler vermerkt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Einwände gegen die Überplanung des Bereichs der Fl.Nr. 62/13 vorgetragen.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Bürger 3 (Schreiben vom 18.03.2020)

Zur Änderung des F-Planes möchte ich folgende Anregung vorbringen:

Der F-Plan sieht entlang südlich der Mühltaler Str. ein M-Gebiet vor, was sowohl ein Dorfgebiet wie auch ein Mischgebiet sein kann. Nachdem hier weder ein Dorfgebiet noch ein Mischgebiet wegen des Bestands und der beabsichtigten Wohnbebauung entstehen kann ist dies nachweislich falsch und hinderlich. Nördlich der Mühltaler Straße ist wohl eher ein M-Gebiet anzunehmen.

Der derzeit laufende Innerortsbebauungsplan weist zwar keine Ausweisung der Art der baulichen Nutzung, jedoch ausschließlich Festsetzungen für Wohnbebauung auf.

Ich schlage daher vor und dies auch im Hinblick auf evtl. spätere Wohnbauentwicklung nach Süden hier ein W darzustellen.

Eine notwendige Änderung bei einer Siedlungsausweisung würde dann entfallen.

Abwägungsvorschlag:

Die vorhandenen und vom Eigentümer geplanten Bauvorhaben sind typisch für Wohnbauflächen. Die dargestellten Flächenbereiche werden daher von gemischter Baufläche auf Wohnbaufläche geändert.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

Änderungsverfahren Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“:

c) Feststellungsbeschluss

Aufgrund der Änderung bei Art der baulichen Nutzung von gemischter Baufläche (M) in Wohnbauflächen (W) bei den Fl.Nrn. 67/2 und 67 Tfl. muss verkürzte Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Die Abwägung der Stellungnahmen und der Feststellungsbeschluss erfolgen dann in der nächsten GR-Sitzung.

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
04	Bauangelegenheiten: a) Antrag auf Baugenehmigung – Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fliederweg 1b, Fl.Nr. 62/13, Gemarkung Hitzhofen b) Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Einfamilienhauses in zweiter Reihe, Oberzeller Str. 47, Fl.Nr. 58/3, Gemarkung Oberzell

a) Antrag auf Baugenehmigung – Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fliederweg 1b, Fl.Nr. 62/13, Gemarkung Hitzhofen

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage“ liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“, der sich im laufenden Änderungsverfahren befindet.

Das Bauvorhaben entspricht den neuen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Erschließung erfolgt über die Grundstücke Fliederweg 1 und 1a. Die Erschließung ist mittels einer entsprechenden Grunddienstbarkeit gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fliederweg 1b, Fl.Nr. 62/13, Gemarkung Hitzhofen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

b) Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Einfamilienhauses in zweiter Reihe, Oberzeller Str. 47, Fl.Nr. 58/3, Gemarkung Oberzell

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses in zweiter Reihe“ wurde in der Gemeinderatsitzung am 14.01.2020 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Bei der Gemeinde ist ein Antrag auf Befreiung hinsichtlich der zulässigen Geschosshöhe eingegangen. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01 „Gartenstraße“.

Nun wird folgende weitere Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- Festsetzung durch Planzeichen: Vollgeschosshöhe: I + D

Geplant: Vollgeschosshöhe II

Begründung der Bauherrin:

Die zulässige Geschossigkeit von Erdgeschoss plus Dachgeschoss soll auf zwei Vollgeschosse befreit werden. Da bei der, im Bebauungsplan der südlich angrenzenden Gebäudereihe ebenfalls zwei Vollgeschosse zulässig sind.

Anmerkung der Verwaltung:

Im Bebauungsplangebiet gibt es eine parzellenscharfe Festsetzung für I + D bzw. II. Die betreffende Parzelle hat I + D. Das Dachgeschoss darf ein Vollgeschoss sein, lt. Festsetzung muss ein Kniestock von 0,75 m eingehalten werden. Beim Bauvorhaben des Vorderliegergebäudes „Aufstockung als Zweifamilienhaus“ wurde von der Kniestockhöhe eine Befreiung erteilt. Nach Kenntnisstand der Verwaltung gibt es keine Bezugsfälle hinsichtlich der Erteilung einer Befreiung von I + D zu II. Laut Auskunft des Landratsamtes Eichstätt ist bei Erteilung der Befreiung hinsichtlich der Vollgeschosshöhe ein Änderungsverfahren des Bebauungsplans erforderlich, da die Grundzüge der Planung betroffen sind. Die Gemeinde plant derzeit nicht, den Bebauungsplan Nr. 01 „Gartenstraße“ zu ändern. Aufgrund dessen ist die Empfehlung der Verwaltung, den Befreiungsantrag abzulehnen. Das Bauvorhaben kann mit einer Befreiung von der festgesetzten Kniestockhöhe realisiert werden, wie es auch beim Bauvorhaben „Aufstockung als Zweifamilienhaus“ erfolgt ist.

Beschluss:

Dem ergänzenden Befreiungsantrag in Bezug auf den Vorbescheid bzgl. der Errichtung eines Einfamilienhauses in zweiter Reihe, Fl.Nr. 58/3, Gmkg. Oberzell wird zugestimmt.

Von nachfolgenden Festsetzungen wird eine Befreiung erteilt:

Festsetzung durch Planzeichen: Vollgeschosshöhe: I + D

geplant: Vollgeschosshöhe II

Abstimmungsergebnis:

**0 : 14
abgelehnt**

Anmerkung:

Das Bauvorhaben kann über eine Befreiung von der festgesetzten Kniestockhöhe realisiert werden, wie es auch beim Bauvorhaben des Vorderliegergebäudes „Aufstockung zum Zweifamilienhaus“ erfolgt ist.

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
05	Antrag Kirchenstiftung Hitzhofen auf Erhöhung der Kindergartenbeiträge ab 01.09.2020

Sachvortrag:

Der Antrag zur Erhöhung der Elternbeiträge samt Beilagen wurden dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt. Folgende Änderungen sind geplant:

- Umstellung der Staffelung zur jeweils nächsten Betreuungszeit von 11 € auf 12 €
- Erhöhung Basiswert (20 Stunden/Woche) von 95 € auf 120 €.

Damit würden die Elternbeiträge von bisher monatlich 95 € bis 150 € auf 120 € bis 180 € (45 Stunden/Woche) steigen. Davon ist allerdings der staatliche Zuschuss von 100 € für jedes Kind zu berücksichtigen. Mit der Erhöhung wird das zu erwartende Defizit aufgrund der Lohnerhöhung im öffentlichen Dienst reduziert. Das Defizit für 2019 beträgt voraussichtlich 30.000 €. Die gesetzliche Betriebsförderung der Gemeinde für die Betreuung von Kleinkindern bis 6 Jahre betrug 2019 391.000 €.

Beschluss:

Dem Antrag auf Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.09.2020 wird zugestimmt. Der Basiswert für die wöchentliche Betreuungszeit von 20 Stunden wird von 95 € auf 120 € erhöht. Die max. Betreuungszeit von 45 Stunden pro Woche kostet dann 180 €. Der Staatszuschuss von 100 € ist hierbei noch nicht berücksichtigt.

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
06	Erstmalige Herstellung Stichstraße Abzweigung Rösselstraße (Altanlagenregelung): Antrag auf Erlass der Erschließungsbeiträge für Anlieger

Sachvortrag:

Das Schreiben eines Anliegers an der Stichstraße Abzweigung Rösselstraße auf Erlass der Erschließungsbeiträge wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt.

Er führt folgende Gründe an:

- Erschließung dient nur dem neuen Baugebiet Fuchsbug
- Straßenausbaubeitrag wurde zum 01.01.2018 geändert und ab 01.04.2021 abgeschafft, Gemeinde muss sich an neue Gesetzesvorgabe richten
- Argument, man wolle alle Bürger gleich behandeln – am Beispiel Lohweg – gilt nicht, zumal dort andere Ausgangssituation herrscht.
- Weg wird ausschließlich für neues Baugebiet hergestellt.

Exkurs:

Im Erschließungsbeitragsrecht gab es bisher zwei Abrechnungsarten.

- Bei erstmaliger Herstellung einer Erschließungsanlage (z. B. Straße) wird die Straßenerschließungsbeitragssatzung angewandt (StrEBS),
- bei Erneuerung, Verbesserung oder größere Reparatur einer bereits erstmalig hergestellten Erschließungsanlage wurde die Straßenausbaubeitragssatzung (StrABS) angewendet.

Die StrABS wurde zum 01.01.2018 abgeschafft. Das bedeutet, solche Maßnahmen gehen zukünftig ausschließlich zu Lasten der Gemeinde und können nicht mehr umgelegt werden. Gleichzeitig mit Aufhebung der StrABS wurde für Altanlagen, deren Beginn der erstmaligen technischen Herstellung länger als 25 Jahre zurückliegt, festgelegt, dass Beiträge nur bis längstens 01.04.2021 umgelegt werden können. Das betrifft u. a. die Stichstraße Abzweigung Rösselstraße, Lohweg und Schulstraße. Gemäß Art. 13 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann die Gemeinde unter Berücksichtigung der Haushaltssituation in der Erschließungsbeitragssatzung festlegen, dass bei Erschließungsbeiträgen für sogenannte Altanlagen ein Teilerlass bzw. ein vollständiger Erlass erfolgt. Die auf Grund eines Erlasses nach Art. 13 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) entgehenden Beiträge werden der Gemeinde nicht durch staatliche Mittel ausgeglichen.

In der GR-Sitzung am 09.04.2019 wurden alle vorhandenen Altanlagen definiert und bewusst festgelegt, sie bis zum 01.04.2021 zu erschließen um eine Umlegung der Kosten zu ermöglichen. Die Vorgehensweise ist sehr wohl gerecht, da bei anderen Altanlagen bisher ebenfalls auch die Anlieger beteiligt wurden. Darunter fallen z. B. die Erschließungsstraßen Kreuzstraße, Juraweg und Lindenweg. Da aktuell die Ortsstraßen Lohweg und Schulstraße ebenfalls zumindest streckenweise Altanlagen sind und diese noch nicht abgerechnet wurden, müssten sie aus Gleichbehandlungsgrundsätzen bei einer Gewährung eines möglichen (teilweisen) Erlasses des Erschließungsbeitrages ebenfalls betrachtet werden.

Verwaltungsvorschlag:

In den letzten Jahrzehnten wurden bei der erstmaligen endgültigen Herstellung von Altanlagen immer die Anlieger an den Kosten beteiligt. Diese Vorgehensweise sollte schon aus Gerechtigkeitsgründen weiter praktiziert werden. Die Erschließungskosten der Stichstraße werden ausschließlich bis zu einer Tiefe von 35 m umgelegt und damit bis zum Ende des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“.

Beschluss:

Dem Antrag auf Erlass der Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der Stichstraße Abzweigung Rösselstraße wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

0 : 14
abgelehnt

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
07	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 01 vom 12.05.2020

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 01 vom 12.05.2020 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 01 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2020 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

14 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
09	Verschiedenes / Anfragen

Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauvorhaben seit der letzten GR-Sitzung
- Entwurf Terminplan für Erweiterung Kindergarten Hitzhofen → wird auf der Website veröffentlicht
- Rechtsaufsicht Landratsamt Eichstätt zum Koppelungsverbot
- Aktion Wildblumensamen für heimische Gärten
- Bestellung Integrationsbeauftragten: Aufgabenstellung → wer übernimmt
- Briefkasten für Gemeindepost aus Hofstetten beim 2. Bürgermeister Martin Schroll, Bergstr. 8
- neuer Gemeinderat auf Homepage: Bilder begutachten
- Asphaltierung Lohweg: Dienstag, 02.06.2020
- nächste GR-Sitzungen: 16.06., 14.07., 18.08., 08.09., 13.10., 10.11., 01.12., 15.12.

Anfragen durch Gemeinderäte

Dr. Hake Karin	Sträucher beim Regenüberlaufbecken Oberzeller Straße wurden stark zurückgeschnitten, obwohl Vögel gebrütet haben und außerhalb der Zeit vom 1.10.-28.2 Bgm: Nichts bekannt, wird mit Bauhof abgeklärt
Templer Josef	Oberzeller Straße Blühflächen: Angesät oder lediglich gegrubbert? Bgm: Aussaat ist im Herbst erfolgt, die Blumen und Kräuter entwickeln sich im Laufe der Zeit – mehrjährige Blühfläche
Dr. Hake Karin	Bei Meier Peter nachfragen, welche Blühflächenmischung er im Bereich Stadt Ingolstadt benutzt hat

	Bgm: Gemeindliche Blühflächenmischung auf längeren Zeitraum (mehr als zwei Jahre) ausgelegt
Klinger Rupert	Spielplatz Inchingen Weg: Bei Spielgeräte ragen Schrauben etc. heraus → Verletzungsgefahr für Kinder, mit Rindenmulch oder Sand auffüllen
Peppel Christian	Hitzhofen-Richtung Baumfeld: In der Gemeindeverbindungsstraße ist kurz nach der Kuppel bei Anwesen Hochstraße 2 auf der abschüssigen Strecke ein sehr großes Schlagloch
Schroll Martin	2 Obstbäume sind in einer ökologischen Ausgleichsfläche wohl durch den Wind abgebrochen Bgm: 2 Ersatzpflanzungen werden vorgenommen
Schneider Franz	Sachstand Erdgas aufgrund wiederkehrender Nachfragen durch Bürger Bgm: Abhängig von Radwegbau Hitzhofen-Eitensheim, Vorgespräch mit neuem Bürgermeister der Gemeinde Eitensheim bzgl. der Realisierung des Radweges ist erfolgt, für Betreiber des Erdgasnetzes Großabnehmer wichtig (Gemeinde Hitzhofen) → Realisierung von Lippertshofen nach Hitzhofen im Rahmen des BGs Fuchsbug bereits geklärt, für Betreiber unattraktiv
Dworak Winfried	Pflegevertrag Friedhof Hitzhofen läuft dieses Jahr aus → übernimmt zukünftig der Bauhof die Aufgaben? Bgm: der Bauhof übernimmt derzeit bereits die Bewässerung im Friedhof Hitzhofen, ab 1.7.2020 zusätzlicher Bauhofmitarbeiter Bauer Bernhard, Aufgabenumfang des Pflegevertrages ist durch den Bauhof zu stemmen, reibungsloser Übergang der Aufgaben erfolgt
Dworak Winfried	Werbetafel defekt Bgm: Kontaktaufnahme mit Ersteller des Planes erfolgt bzgl. Neuerstellung
Dworak Winfried	Rösselstraße 1: Büsche/Hecken wachsen in den Straßenkörper, Rückschnitt durch Betreuer/Gemeinde möglich? Bgm: Kontaktaufnahme mit Betreuer um weiteres Vorgehen abstimmen zu können